

Stand: 01.01.2024

## **Weisung Nr. 14**

### **Durchführung von Einvernahmen**

(Art. 142-143, 146, 155 Abs. 2, 312, 317, 352a StPO)

#### **1. Allgemeines**

1.1 Im polizeilichen Ermittlungsverfahren führt die Polizei selbstständig Einvernahmen mit beschuldigten Personen und Auskunftspersonen durch, denen allgemeine Aussageverweigerungsrechte zustehen (Art. 142 Abs. 2 StPO).

1.2 Im Untersuchungsverfahren führt die STA Einvernahmen durch (Art. 308 ff. und 311 ff. StPO). Sie kann der Polizei die Einvernahmen der beschuldigten Personen, der Auskunftspersonen gemäss Art. 178 lit. b-g StPO, der Zeuginnen und Zeugen (in den speziell vorgesehenen Fällen, vgl. Weisung Nr. 7) und der Privatklägerschaft delegieren (Art. 142 Abs. 2 und Art. 312 Abs. 2 StPO).

1.3 Die einzuvernehmende Person wird zu Beginn jeder Einvernahme über die Personalien befragt, über den Gegenstand des Strafverfahrens und die Eigenschaft, in der sie einvernommen wird, informiert und umfassend über ihre Rechte und Pflichten belehrt (Art. 143 Abs. 1, 158, 177, 181 StPO). Die Einhaltung der Bestimmungen nach Art. 143 Abs. 1 StPO ist im Protokoll zu vermerken (Art. 143 Abs. 2 StPO).

1.4 Ist die einzuvernehmende Person Geheimnisträger (Amts- oder Berufsgeheimnis), macht sie die Polizei und die STA mit der schriftlichen Vorladung darauf aufmerksam, dass sie sich vor der Befragung vom Geheimnisherrn bzw. der zuständigen Stelle von der Geheimnispflicht zu entbinden lassen habe. Zu Beginn der Einvernahme wird die Entbindung überprüft.

#### **2. Staatsanwaltschaftliche Einvernahmen**

2.1 Zu den wichtigsten Aufgaben der STA gehört es, beschuldigte Personen im Rahmen von Einvernahmen über die ihr vorgeworfenen Straftaten, die persönlichen Verhältnisse und allfällige Zivilansprüche zu befragen (vgl. Art. 157 ff., 161 und 313 StPO). Aus prozessökonomischen Gründen ist aber nicht in allen Fällen eine Einvernahme möglich.

2.2 Bei Konfrontationseinvernahmen (Ziff. 3.2), Schlusseinvernahmen (Ziff. 4.2.) sowie in den nachfolgenden Fällen (Ziff. 2.2-2.4) kann aber auf eine staatsanwaltschaftliche Einvernahme der

beschuldigten Person – ohne Delegationsmöglichkeit an die Polizei (Ausnahme Ziff. 2.5) – nicht verzichtet werden:

Strafhöhe:

- Unbedingte Freiheitsstrafe (Art. 352a StPO)
- Unbedingte Geldstrafe ab 91 Tagessätzen;
- Bei der gemeinsamen Erledigung eines neuen Falles und des Widerrufs in einer einzigen Verfügung sind Strafe gemäss Verfügung und Widerruf zu addieren, um zu wissen, ob die Verpflichtung zu einer staatsanwaltschaftlichen Einvernahme besteht oder nicht.

Unabhängig von der Strafhöhe:

- In Fällen, in denen infolge geltend gemachter veränderter persönlicher Verhältnisse eine Neubeurteilung verlangt wird;
- In allen Fällen, die zur Beurteilung an ein Gericht gehen;
- Bei allen Verbrechen und Vergehen, bei denen eine polizeiliche Befragung der beschuldigten Personen fehlt oder welche vom Sachverhalt her nicht liquid und klar sind (d.h. insbesondere ein Geständnis fehlt);
- Wenn mit dem Strafbefehl eine Weisung verbunden ist oder Bewährungshilfe angeordnet wird (Art. 44 Abs. 2 StGB).
- Bei Strafverfahren gegen Angehörige der Luzerner Polizei gemäss Weisung Nr. 38.

2.3 In Fällen von Art. 55a StGB (Sistierung) hat in der Regel eine staatsanwaltschaftliche Einvernahme des Opfers zu erfolgen, wenn dieses nicht anwaltlich vertreten ist. Dabei ist abzuklären, warum das Opfer um eine Sistierung des Verfahrens ersucht bzw. ob dieses Ersuchen dem freien Willen des Opfers entspricht oder allenfalls unter Druck der Täterschaft resp. deren Um

2.4 Bei Wiederholungstätern / -täterinnen und in Fällen mit erheblicher Gewalteinwirkung (z.B. mehrere erhebliche Verletzungen, gefährliche Stichverletzung, tiefe Schnittverletzung) hat in der Regel eine staatsanwaltschaftliche Einvernahme der beschuldigten Personen zu erfolgen.

2.5 In besonderen Fällen (z.B. AIG-Fälle mit hoher zeitlicher Dringlichkeit, beschuldigte Personen ohne festen Wohnsitz) kann nach Rücksprache mit der Fachaufsicht ausnahmsweise auf eine Einvernahme verzichtet werden.

### **3. Konfrontationseinvernahmen**

#### **3.1 Grundsätzliches**

Grundsätzlich werden Personen getrennt einvernommen (Art. 146 Abs. 1 StPO). Die Strafbehörden können jedoch mehrere einzuvernehmende Personen in Einvernahmen, Wahlgegenüberstellungen, Augenscheinen oder Tatkonstruktionen einander gegenüberstellen (Art. 146 Abs. 2 StPO). Für die Konfrontation zwecks Täteridentifikation wird auf die Weisung Nr. 15 verwiesen.

Konfrontationseinvernahmen sind zur Beweisführung in strittigen Fällen oft notwendig, um die Verfahrensrechte der beschuldigten Person zu wahren. Diese hat einen Anspruch darauf, dem Belastungszeugen vor dem Abschluss des Verfahrens mindestens einmal Fragen zu stellen (vgl. Art. 6 Abs. 1 und 3 EMRK).

Die Teilnahme an diesen Einvernahmen ist obligatorisch und die einzuvernehmenden Personen sind deshalb ordnungsgemäss vorzuladen (Art. 201 und 205 StPO). Die Opferrechte (Art. 117 und 152 StPO) gehen jedoch vor. Zudem sind die Aussage- und Mitwirkungsverweigerungsrechte sowie die Teilnahmerechte der Parteien zu beachten. Die Verteidigung der einzuvernehmenden Personen haben – wenn immer möglich – anwesend zu sein, damit keine Wiederholung erfolgen muss. Unmittelbar vor der Konfrontationseinvernahme ist eine Begegnung der einzuvernehmenden Personen zu vermeiden. Die Verfahrensleitung trifft die dafür notwendigen organisatorischen Vorkehrungen.

Die vorgängige Akteneinsicht ist nicht Gültigkeitserfordernis für die Verwertbarkeit der Konfrontationseinvernahme. Nach Art. 6 Ziff. 3 EMRK reicht es, die belastenden Aussagen dem Beschuldigten während der Konfrontation zu unterbreiten (6B\_971/2010, Urteil vom 10. Mai 2011).

### 3.2 Zuständigkeit

Konfrontationseinvernahmen werden von der STA durchgeführt und können nicht an die Polizei delegiert werden.

### 3.3 Rechtsbelehrungen

Zu Beginn der Konfrontationseinvernahmen macht die Verfahrensleitung die Auskunftspersonen auf ihre Aussagepflicht oder ihre Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrechte aufmerksam. Sie weisen Auskunftspersonen, die zur Aussage verpflichtet sind oder sich bereit erklären auszusagen, auf die möglichen Straffolgen einer falschen Anschuldigung, einer Irreführung der Rechtspflege und einer Begünstigung hin (Art. 181 Abs. 2 StPO), was im Protokoll ausdrücklich zu vermerken ist.

### 3.4 Durchführung

Die belastende Person soll zunächst von sich aus und gestützt auf die eigene Erinnerung aussagen. Erst wenn sie sich geäussert oder begründet hat, weshalb sie dazu nicht in der Lage ist, sind die früheren Aussagen vorzuhalten.

In der Gegenüberstellung sind Widersprüche zu früheren Aussagen vorzuhalten. Dabei ist der blosse Hinweis auf andere Einvernahmeprotokolle (z.B. "auf Vorhalt Ihrer Aussage bei der polizeilichen Befragung vom ...") unbrauchbar. Im Vorhalt sind die betreffenden Aussagen vorzugsweise im Wortlaut (allenfalls auch nur inhaltlich zusammengefasst) aufzuführen.

Wer Mitbeschuldigte(r) in einem getrennten Verfahren ist oder nur zu einer ihm nicht selber zur Last gelegten Straftat zu befragen ist, ist als Auskunftsperson einzuvernehmen (Art. 178 lit. e-f StPO). Wurde eine beschuldigte Person in einem abgetrennten Verfahren einvernommen, ist sie im Falle einer Gegenüberstellung mit einem / einer Mitbeschuldigten in dessen / deren Verfahren über das allgemeine Aussageverweigerungsrecht als Auskunftsperson zu belehren (Art. 181 Abs. 1 StPO).

Die anlässlich früherer Einvernahmen (als beschuldigte Person) erfolgten Hinweise können die neuerliche Belehrung über das Aussageverweigerungsrecht nicht ersetzen. Die Belehrung hat auch dann zu erfolgen, wenn der / die Mitbeschuldigte im abgetrennten Verfahren – aus welchen Gründen auch immer – bereits als Auskunftsperson befragt wurde.

Weigert sich die belastende Person, in Anwesenheit der beschuldigten Person Aussagen zu machen, so sind die Gründe dafür zu protokollieren. Erscheinen die Gründe plausibel, ist in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob die belastende Person bereit ist, in Anwesenheit der Verteidigung der beschuldigten Person auszusagen. Die Opferrechte sind stets zu wahren.

#### **4. Schlusseinvernahme (Art. 317 StPO)**

##### **4.1 Grundsätzliches**

In allen Fällen, die zur Anklage vor das Kriminalgericht gelangen, wird eine Schlusseinvernahme durchgeführt. Dies gilt unbesehen dessen, ob die beschuldigte Person geständig ist, ob das Verfahren komplex oder umfangreich ist oder ob es sich um ein Kapitaldelikt handelt.

In Fällen, die an das Bezirksgericht gehen, ist eine Schlusseinvernahme in umfangreichen und komplizierten Verfahren notwendig. Zeichnet sich die Einstellung des Verfahrens ab, ist selbstverständlich darauf zu verzichten.

Die Schlusseinvernahme erfüllt im Wesentlichen drei Ziele:

- (1) Gewährung des rechtlichen Gehörs: Die beschuldigte Person soll nochmals zu den Vorwürfen und zum Beweisergebnis Stellung beziehen können.
- (2) Selbstkontrolle des / der StA: Welche Tatbestände sind geklärt, welche nicht? Gibt es noch Lücken in der Untersuchung? Wurden alle relevanten Beweise abgenommen?
- (3) Grundlage für die Gerichte: Erleichtert die Arbeit, da aus der Schlusseinvernahme leicht und schnell erkennbar sein soll, welches die abschliessenden Vorwürfe sind, worauf sie sich stützen und wie sich die beschuldigte Person dazu stellt.

Auch der beschuldigten Person und der Privatklägerschaft verhilft die Schlusseinvernahme zu einem besseren Überblick, was die Abgabe konkreter Stellungnahmen bzw. die Einreichung von Beweisanträgen leichter möglich macht.

##### **4.2 Zuständigkeit**

Die Schlusseinvernahme wird vom / von der zuständigen StA selber durchgeführt und kann weder an den / die StA-Assistenten/in noch an die Polizei delegiert werden.

##### **4.3 Vorbemerkungen**

Die Ziele der Schlusseinvernahme nach Art. 317 StPO werden am besten erreicht, wenn die Vorwürfe, zu denen die beschuldigte Person nochmals Stellung nehmen soll, im Aufbau und in der Form der Anklage konzipiert sind. Es empfiehlt sich sogar, bereits zu Beginn der Untersuchung eine Anklage im Sinne eines Arbeitspapiers zu formulieren, um allfällige Lücken zu erkennen und die folgenden Einvernahmen auch auf die fehlenden Elemente auszurichten. Dieses frühzeitige Abfassen einer Anklageschrift gilt nicht nur für umfangreiche und komplexe Verfahren, sondern kann schon bei einfachen Fällen äußerst hilfreich sein, da es nicht selten vorkommt, dass beispielsweise nur schon eine Tatzeit oder ein Tatort untergeht. Spätestens bei der Schlusseinvernahme sollte die Anklage vollständig und ausformuliert sein.

#### 4.4 Durchführung

Die Schlusseinvernahme ist in Form einer nach Sachverhalten konsequent getrennten Anklage zu gestalten. So dient sie dem StA zur eigenen Kontrolle darüber, ob die von ihm geführte Untersuchung als vollständig und abschlussreif betrachtet werden darf. Es empfiehlt sich, die einzelnen Vorwürfe durch Aktenhinweise zu dokumentieren.

Bei jedem Sachverhalt sind die einzelnen Vorhalte derart zu unterteilen, dass die beschuldigte Person angehalten wird, sich zu jedem Tatbestandselement und zu den subjektiven Umständen unmittelbar zu äussern, wobei je nach der Stellungnahme der beschuldigten Person in den wesentlichsten Punkten gestützt auf die Untersuchungsergebnisse die zentralen Beweise und Schuldindizien (Zeugenaussagen, Gutachten, Amtsberichte, eigene frühere Aussagen etc.) erneut zusammenfassend mit den Belegstellen vorzuhalten sind.

Mit Bezug auf die rechtliche Qualifikation der untersuchten Straftatbestände (z.B. vorsätzliche Tötung / Mord / Totschlag oder mehrfache / gewerbsmässige Deliktsverübung) sind der beschuldigten Person in Grenzfällen die qualifizierten Deliktsformen vorzuhalten.

Änderungen			
Nr.	Datum	Geänderte Stelle(n)	Art der Änderung
1	01.01.2024	Titel und Ziff. 2.2 Punkt 1	Art. 352 a StPO eingefügt bzw. Quantifizierung Anzahl Tage FS gelöscht sowie neues CD Kanton Luzern